

Satzung des BMW GS Club International e.V.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen BMW GS Club International e.V. (im folgenden genannt „Verein“) und hat seinen Sitz in 84172 Buch am Erlbach, Aicher Straße 3a. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das gesamte Bundesgebiet und auf das deutschsprachige Ausland. Die Mehrheit der Mitglieder muss ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Der Vorstand ist befugt, den Vereinssitz zu verlegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck und Tätigkeit des Vereins sind nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein soll allen Interessierten an der BMW Motorrad Baureihe GS die Möglichkeit geben, auf unpolitischer und überkonfessioneller Basis, Erfahrungen auszutauschen und Freizeitgestaltung zu pflegen. Besonderes Augenmerk wird auf freundschaftliche, gemeinsame Ausfahrten gelegt. Es wird eine Zusammenarbeit mit der BMW AG, mit BMW Händlern und BMW Motorradclubs im In- und Ausland, mit Firmen der Zubehörindustrie und mit den für den Straßenverkehr zuständigen Behörden angestrebt.

§ 3 Finanzielle Mittel, Aufbringung

Die erforderlichen Mittel zu Erreichung der Vereinsziele werden durch Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge durch Erträge aus Unternehmungen und Veranstaltungen sowie Spenden und Sponsorengelder aufgebracht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die eine BMW GS fahren oder besitzen, sich für die Ziele dieser BMW-Gemeinschaft interessieren und an den in § 7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten eines ordentlichen Vereinsmitglieds voll teilhaben wollen. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über davon abweichende Ausnahmeregelungen.

Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich oder per E-Mail mit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die bestehende Vereinssatzung und sonstige für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse des Vereins an.

(3) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder, die nicht Vereinsmitglied sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie haben jedoch das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Die Mitgliedschaft erlangt erst dann Gültigkeit, wenn der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr in voller Höhe bezahlt wurden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) mit dem Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste,

(1) Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Die Entscheidung ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen bedarf einer einstimmigen Entscheidung des Vorstandes. Die genauen Gründe und der gemeinsame Beschluss sind protokollarisch festzuhalten.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mehr als drei Monate mit einem Mitgliedsbeitrag oder dem Aufnahmebeitrag im Rückstand bleibt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder bezahlen eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Über die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist gleichwertig. Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen kostenlos zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, den Interessen und Zielen des Vereins nach bestem Vermögen zu dienen, die Satzung und Beschlüsse zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich und vollständig zu erbringen.

(2) Der Verein haftet gegenüber Vereinsmitgliedern nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für die Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern. Jedes Mitglied befolgt die vom Verein definierten Regeln bei Gruppenfahrten, die der jeweils gültigen STVO und fährt auf eigenes Risiko.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Hauptversammlung der Mitglieder ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erforderlich machen oder die Einberufung von mindestens 25 % namentlich genannter Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird. Der Vorstand muss schriftlich oder per Email innerhalb einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes über das vorangegangene Geschäftsjahr
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes (die Entlastung erfolgt nicht personenbezogen)
- Genehmigung des Budgetplanes bis zur nächsten Mitgliederversammlung
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern (Amtsperiode jeweils bis zur nächsten JHV)
- Beschlussfassung über Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für eine Periode von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Beschluss einen Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bestimmen. Die Ersatzbestellung erfolgt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Mitgliederversammlung ernennt einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahl des Vorstandes gilt: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. In der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Wiederwahl ist zulässig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag (Datum Poststempel) der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorstand
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse
- Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich zuständig ist
- Organisation und Abwicklung des Vereinslebens
- Abhalten von Vorstandssitzungen in einem festzulegenden regelmäßigen Zeitraum
- Erstellung eines Protokolls über gefasste Beschlüsse und ggf. Veröffentlichung des Protokolls.

(3) Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Sollten nicht alle Vorstandsämter besetzt sein, ist schnellstmöglich ein Nachrücker zu bestellen.

(4) Vorstandsposten sowie alle weiteren Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter und werden nicht vergütet. Dies gilt nicht für externe Mitarbeiter, die nicht zum Verein gehören. Aufwandsentschädigungen können gegen Nachweis geltend gemacht werden. Die geltend gemachten Aufwandsentschädigungen haben den jeweils gültigen steuerrechtlichen Anforderungen zu entsprechen und werden über die Kasse des Vereins abgerechnet. Die sachliche und die rechnerische Prüfung der Aufwandsentschädigungen erfolgt durch den Schatzmeister. Weitere Vergütungen für Vereinsämter sind nicht zulässig.

(5) Der Rücktritt eines Vorstandes von seinem Amt hat schriftlich zu erfolgen und ist an den im Amt verbleibenden Vorstand zu richten.

§ 13 Vertretung nach außen

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Verein bedürfen grundsätzlich der Entscheidung von zwei Vorständen, im Regelfall vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Gemäß Geschäftsverteilungsplan sind die Vorstände in Ihrem Ressort berechtigt, die

Korrespondenz mit Vereinen, Firmen und Institutionen zu führen und sind zeichnungsberechtigt. Ab einem Betrag von 250 Euro ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Im Allgemeinen ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von den Teilnehmern zu unterschreiben.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 15 Namensrechte

Alle Rechte an Homepages, Internetseiten, Logos, Veranstaltungsportalen, Software sowie elektronischen- und Printmedien müssen sich im Eigentum des Vereins befinden und dürfen keine Markenrechte Dritter verletzen. Die o. g. Rechte dürfen sich nicht im Eigentum von Privatpersonen oder Vereinsmitgliedern befinden.

§ 16 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand beschließen und durchführen. Dies gilt auch für den Fall, wenn sich Änderungen im Recht und Gesetz ergeben, die noch nicht juristisch oder gesetzlich anhängig sind. Werden durch die BMW AG oder den Dachverband BMW Club Deutschland Satzungsänderungen gefordert, sind diese durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Clubs bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorhandenes Vereinsvermögens ist zum Auflösungszeitpunkt dem deutschen Roten Kreuz zuzuführen.

München, den 18. Februar 2017